

Sonderthema Steuerrecht 3

Endgültiges BMF-Schreiben zur vorübergehenden Absenkung der Umsatzsteuer

Zum 1. Juli 2020 ist das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten. Zu den vereinbarten Maßnahmen zählt insbesondere auch die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent. Die Umsetzung bringt viele Praxisfragen mit sich.

BMF-Schreiben zu Fragen rund um die Satzsenkung

Antworten dazu gibt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30. Juni 2020, das am 1. Juli 2020 veröffentlicht wurde (**Anlage 1**).

Wichtige Inhalte des BMF-Schreibens

Angesichts der bisher aufgetretenen Fragestellungen zur Umstellung halten wir aus dem Entwurf Folgendes für besonders erwähnenswert:

- Grundsätzlich gilt: Der Umsatzsteuersatz knüpft am Zeitpunkt der Über- oder Abnahme einer Ware oder Leistung an. Teilleistungen können zum bei Fertigstellung gültigen Satz abgerechnet werden.
- Aufgezeigt wird, wie vorzugehen ist, wenn zwischen Rechnung Leistungserbringung der Umstellungsstichtag liegt. Wichtig sind in dem Zusammenhang insbesondere Hinweise zum Vorsteuerabzug und zu Einträgen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen.
- Klargestellt wird, dass bei Altverträgen Rechnungen zu Lieferungen und Leistungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 mit den abgesenkten Sätzen ausgestellt werden müssen. Für die Preisgestaltung ist allerdings die zivilrechtliche Vertrags- und Rechtslage maßgeblich.
- Zu Rechnungen mit überhöhtem Steuerausweis wird dargelegt, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet wird, der Vorsteuerabzug aber zum gesetzlichen Satz erfolgt. Allerdings können Rechnungen berichtigt werden. Zudem wird bei zu hohem Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette für im Juli 2020 erbrachte Leistungen zur Vereinfachung übergangsweise der ausgewiesene Satz zum Vorsteuerabzug gewährt.
- Ausgeführt werden Grundsätze und Übergangsregelungen zu Werklieferungen und -leistungen, zu Dauerleistungen und zu Teilleistungen.
- Ebenfalls dargelegt wird der Umgang mit Preisnachlässen, Skonti, Gutscheinen, Pfandbeträgen, Jahresrückvergütungen etc.
- Jeweils eigene Abschnitte widmen sich der Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser etc., der Personenbeförderung, Handelsvertretern und -maklern und der Gastronomie.

Die Ausführungen gelten im Wesentlichen für die Absenkung ebenso wie für die zum Jahreswechsel auf 2021 folgende Anhebung der Sätze.

Gerne steht Ihnen Frau Claudia Marter in unserer Geschäftsstelle bei Rückfragen unter 089/829145-30 oder per Mail unter marter@galabau-bayern.de zur Verfügung.